

An sämtliche  
Personaldienstleister  
in Liechtenstein

Schaan, im April 2021

**Wichtige Mitteilung betreffend die Änderung von Art. 4 der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih per 1. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten betreffend die Auslegung von Art. 3 des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih (GAV) bzw. Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2019 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih (VO LGBl. 2019, Nr. 72) gekommen ist, wurde der Artikel 3 GAV mit Gültigkeit ab 1. April 2021 abgeändert.

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für alle Arbeitnehmer, die von Betrieben nach Art. 2 Abs. 1, die:

- a) in Liechtenstein verliehen sind;
- b) **ins Ausland verliehen sind, sofern sie der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstellt sind.**

Konkret heisst das, dass die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV für alle Betriebe gelten, die bewilligungspflichtigen Personalverleih im Sinne des Gesetzes vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, LGBl. 2000 Nr. 103, (AVG) betreiben sowie für alle ArbeitnehmerInnen, die von Betrieben, die bewilligungspflichtigen Personalverleih betreiben, verliehen werden.

Wenn eine verliehene Person eines Betriebs, der einen bewilligungspflichtigen Personalverleih im Sinne des AVG betreibt und der Einsatzort der verliehenen Person im Raum oder auch nicht im Raum Liechtenstein liegt, ist der **Liecht. GAV Personaldienstleister** wie folgt **anwendbar**:

<i>Kriterium*</i> ↓	<i>Einsatzort in Liechtenstein</i>	<i>Einsatzort im Ausland &amp; im FL</i>	<i>Einsatzort nur im Ausland</i>
Arbeitnehmer Liecht. AHV unterstellt:	Ja	Ja	Ja
Arbeitnehmer <b>KEINE</b> Unterstellung Liecht. AHV:	Ja	Ja, aber nur Einsätze im FL	Nein

\* Massgebend ist das Kriterium, ob 1. die verliehene Person in Liechtenstein arbeitet und/oder 2. ob sie in Liechtenstein der AHV unterstellt ist.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die neue Lohn- und Protokollvereinbarung 2021-2022 für den Personalverleih ebenfalls am 1. April 2021 in Kraft getreten ist und auf unserer Homepage kostenlos abgerufen werden kann.

Wir bemerken immer wieder, dass Deklarationen vielfach zu spät eintreffen. Bitte beachten Sie, dass die Personalverleiher verpflichtet sind, Mitarbeiter monatlich zu deklarieren, d.h. spätestens am Ende des Monats einer Mutation (Art. 28 Abs. 1 GAV).

Für Rückfragen stehen wir gerne von Montag bis Freitag telefonisch von 8:30 bis 11:30 Uhr oder per E-Mail ([info@zpk.li](mailto:info@zpk.li)) zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Zentrale Paritätische Kommission

Volker Frommelt  
Geschäftsleiter

Jürgen Nigg  
Präsident

Sigi Langenbahn  
Vizepräsident